Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Gemeinde Stallwang, in der VG Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang, auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle 1 Landorf (Flur Nr. 54, Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang) und Quelle 2 Landorf (Flur Nrn. 1991 und 1992, Gemarkung und Gemeinde Stallwang) für die öffentliche Wasserversorgung eines Teilbereiches des Ortsteiles Landorf, Gemeinde Stallwang und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung

Bekanntmachung

1. Die Gemeinde Stallwang beantragte mit dem Schreiben vom 20.11.2018, ergänzt mit dem Schreiben vom 22.02.2019 und der E-Mail vom 13.12.2019, die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus der Quelle 1 Landorf (Flur Nr. 54, Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang) und Quelle 2 Landorf (Flur Nrn. 1991 und 1992, Gemarkung und Gemeinde Stallwang) für die öffentliche Wasserversorgung eines Teilbereiches des Ortsteiles Landorf, Gemeinde Stallwang und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

   Entnommen und abgeleitet werden sollen maximal 0,28 l/s, 25 m^3/d und 4.100 m^3 pro Jahr Grundwasser.

   Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 07.01.2020 bis 09.02.2020 in der Gemeinde Stallwang, in der VG Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang, zur Einsichtnahme aus.

   Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Stallwang veröffentlicht.

2. Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt für die in 1. genannte Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen. Folgende Grundstücke sollen von dem Schutzgebiet umfasst werden (siehe auch beiliegenden Schutzgebietsvorschlag).

   Das Schutzgebiet für die Quellen 1 Landorf und 2 Landorf besteht aus zwei Fassungsbereichen (Schutzzone I) und einer engeren Schutzzone (Schutzzone II).

   Der Fassungsbereich (Schutzzone I) der Quelle 1 befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 54, Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang.

   Der Fassungsbereich (Schutzzone I) der Quelle 2 befindet sich auf den Grundstücken Flur Nrn. 1991 und 1992, Gemarkung und Gemeinde Stallwang.

   Die Fassungsbereiche (Schutzzone I) betragen jeweils 20 m im Anstrom, seitlich jeweils 10 m und im Abstrom 10 m.

   Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 54 (t), 55 (t) und 56 (t), Gemarkung Landorf, Gemeinde Stallwang sowie die Flur Nrn. 755 (t), 763/2 (t), 1991 (t), 1992 (t), 1993 und 1994 (t), Gemarkung und Gemeinde Stallwang und die Flur Nrn. 1037/1 (t), 1038 (t). 1038/1 (t), 1039 (t), 1042 (t), 1043, 1044, 1045, 1046, 1047 (t) und 1048 (t), Gemarkung und Gemeinde Konzell.

   Die engere Schutzzone (Schutzzone II) umfasst eine Fläche von ca. 12,3 ha.

   Der vollständige Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit allen vorgesehenen Schutzanordnungen (Verboten und Beschränkungen) und den dazugehörigen Plänen und Unterlagen, aus denen der Umfang des Schutzgebietes und die Bereiche mit unterschiedlichen Anforderungen (Schutzzonen) ersichtlich sind, liegen vom 07.01.2020 bis 09.02.2020 in der Gemeinde Stallwang, in der VG Stallwang, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang, zur Einsichtnahme aus.

3. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Stallwang Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben.

   Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 17.12.2019
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth